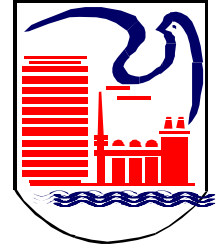


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 20. Oktober 2023

Jahrgang 33 Nr. 26/2023


Inhalt:		Seite
I.	Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1.	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 9
2.	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt	10
3.	9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	11 - 12
4.	Widmungsverfügung Verkehrsfläche Uferweg F 038, Abschnitte 40, 50, 60, 70, 80	13 - 14
5.	Widmungsverfügung Verkehrsfläche Karl-Marx-Straße und 16 Stellflächen G 104 / Abschnitt 175	15 - 16
II.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III.	Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 04.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Eisenhüttenstadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Gebühren Gegenstand besonderer Regelung sind, also durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

§ 2

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt aufgeführten Gebührentarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Gebührentarife im Teil I des Gebührentarifs gelten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, sofern im Teil II keine besonderen Gebührentarife vorgesehen sind.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, ist für jede einzelne eine Gebühr zu erheben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für:

1. mündliche Auskünfte
2. Leistungen der Verwaltung, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadt veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen
3. Leistungen der Verwaltung, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
4. Leistungen der Verwaltung, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
5. Leistungen des Stadtarchivs in den Fällen der Tarifpunkte II. 17., 18. und 21. der in der Anlage zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarife für wissenschaftliche, orts- oder heimatkundliche sowie schulische Zwecke, soweit sie nicht in überwiegend privaten oder kommerziellen Interesse liegen.

§ 6 Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes geregelt ist.
- (3) Der Ersatz barer Auslagen wird mit der Bekanntgabe gegenüber dem Auslagenschuldner fällig.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit fällig.
- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von
Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 9
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 28. Mai 2009, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 10. OKT. 2023



Frank Balzer
Bürgermeister

Anlage
Gebührentarife

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Gebührentarife

I. Allgemeine Tarife

1. Abschriften und Auszüge

- 1.1 je angefangene Seite im Format DIN A5 2,34 €
1.2 je angefangene Seite im Format DIN A4 3,90 €

- 1.3 von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind oder in größerem Format als DIN A 4 oder von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen oder wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird
je angefangene Viertelstunde 11,70 €

2. Erstellung von Kopien

2.1 Erstellen einer Kopie am Großkopierer

- Format DIN A4/A3 schwarz-weiß 0,09 € je Blatt
Format DIN A4/A3 schwarz-weiß doppelseitig 0,12 € je Blatt
Format DIN A4/A3 farbig 0,13 € je Blatt
Format DIN A4/A3 farbig doppelseitig 0,20 € je Blatt

2.2 Erstellen einer Kopie am Multifunktionsgerät (Etagedrucker/-scanner)

- Format DIN A4/A3 schwarz-weiß 0,25 € je Blatt
Format DIN A4/A3 schwarz-weiß doppelseitig 0,44 € je Blatt

2.3 Erstellen einer Digitalkopie am Multifunktionsgerät (Etagedrucker/-scanner)

- Format DIN A4 0,23 € je Blatt
Format DIN A4 doppelseitig 0,42 € je Blatt

zzgl. Versand der Digitalkopie per E-Mail oder Filehosting (Tarif 4) 2,34 €

3. Zusammenstellen von Informationen, Materialien und Ergebnissen je angefangene 5 Minuten 3,90 €

bei Versand von digitalen Daten per E-Mail oder Filehosting (Tarif 4) zzgl. 2,34 €

4. Versand von digitalen Daten per E-Mail oder Filehosting 2,34 €

5. Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (nur bei Einsicht in Akten zu Selbstverwaltungsangelegenheiten, bei Einsicht in andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes Brandenburg) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 28,80 €

6.	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	14,25 €
7.	Beglaubigungen	
7.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,61 €
7.2	Beglaubigungen von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Ablichtungen, Urkunden, Zeugnissen u. Ä., je Seite	3,48 €
7.3	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Urkunden, Zeugnissen u. Ä. mit verhältnismäßig hohem Zeitaufwand (z.B. umfangreiche, schwierige Texte, technische Zeichnungen), je angefangene 5 Minuten	4,35 €
8.	Auffangtarif Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	12,15 €

II. Besondere Tarife

Bereich Stadtkasse und Steuern

1.	Erteilung einer Ersatzmarke für verlorengegangene Hundesteuermarken	4,46 €
2.	Erteilung eines Gebührenbescheides für verlorengegangene Kassenkarten	29,01 €

Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung

3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24,25 BauGB nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	31,65 €
----	---	---------

Bereich Bauverwaltung

4.	Antragsbearbeitung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) nach Fördergegenstand B3	
4.1	Regelgebühr	524,70 €
4.2	reduzierte Gebühr (Spitzenfinanzierung)	297,00 €
5.	Antragsbearbeitung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) - Ordnungsmaßnahmen - (B4)	292,80 €
6.	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	14,40 €

7. Antragsbearbeitung für den Abschluss eines Vertrages für die Durchführung von Mod./Inst.-Maßnahmen gemäß § 177 BauGB als Grundlage für die Bescheinigung gemäß EKStG 74,20 €

8. Antragsbearbeitung zum Ausstellen einer Bescheinigung als Vorlage beim Finanzamt gemäß EKStG nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 31,80 €

Bereich Hoch- und Tiefbau

9. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bescheinigungen nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 14,40 €

10. Erteilung der Zustimmung zu Aufgrabungen/ Trassenführung im öffentlichen Bauraum nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 31,50 €

Bereich Stadtkarte, Grünanlagen, Kommunale Dienste

11. Ausnahmegenehmigung von der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grünflächen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 28,80 €

12. Bearbeitung von Anträgen auf Baumfällungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 28,80 €

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

13. Planungsrechtliche Stellungnahmen bzw. Auskünfte, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 33,60 €

14. Nachnutzung von B-Plänen und VE-Plänen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 33,30 €

15. Spezielle stadtplanerische Ausführungen und Erläuterungen mit Modell- bzw. Stadtführungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 36,00 €

16. Erarbeitung einer Stellungnahme zum Antrag auf Wohnraumförderung gem. geltender Richtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung/der Investitionsbank des Landes Brandenburg nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 36,00 €

Bereich Kultur und Sport -> Stadtarchiv

17. Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen, Digitalisaten, Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 13,95 €

18. Recherche und Zusammenstellung von Archivunterlagen für die Durchführung von Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 13,95 €

19.	Erstellen eines Digitalabbildes am Scanner je nach technischer Möglichkeit	
19.1	je Seite scannen	1,84 €
19.2	je Seite scannen und drucken	2,13 €
19.3	je Seite scannen und Versand per E-Mail	4,63 €
20.	Vergabe von Reproduktionsarbeiten bei großformatigen Karten, Plänen oder besondere Foto- oder Negativformate an Dritte nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	13,95 €
	zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für eine Reproduktion (Drittvergabe)	
21.	Einräumen von Nutzungsrechten für die Reproduktionen von Archivgut in den Wiedergabemedien Film, Rundfunk, (Druck-)Publikationen oder Social Media je nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner	20,00 € bis 500,00 €

2.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 04.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt vom 14. Januar 2019 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtarchiv der Stadt Eisenhüttenstadt tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 12. OKT. 2023



Frank Balzer
Bürgermeister

3.

9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBL. I/22, Nr. 18) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 18. Dezember 2007, die zuletzt durch die 8. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 16. Dezember 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach § 2 Nummer 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Für die Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich:

für Fahrbahnen:

a) Reinigungsklasse I (W2):	2,88 Euro
b) Reinigungsklasse II (W4H):	3,06 Euro
c) Reinigungsklasse III (W4):	1,44 Euro

für Geh- und Radwege:

e) Reinigungsklasse II (W4HG):	14,71 Euro
f) Reinigungsklasse III (W4):	6,92 Euro

Die Gebühr für den Winterdienst Fahrbahnen beträgt je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich: 1,74 Euro.

Die Gebühr für den Winterdienst Gehwege beträgt je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Nummer 1 bis 3) jährlich: 6,06 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 10. Okt. 2023



.....
Frank Balzer
Bürgermeister

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Widmungsverfügung

**Verkehrsfläche Uferweg
F 038 / Abschnitte 40, 50, 60, 70, 80**

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, Nr. 37 erhält die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße

**Straßenlage: Fußweg
F 038 / Abschnitte 40, 50, 60, 70, 80
Straßengruppe: Gemeindestraße**

und wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eisenhüttenstadt

Im beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.
Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Hoch- und Tiefbau, Zimmer 302, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

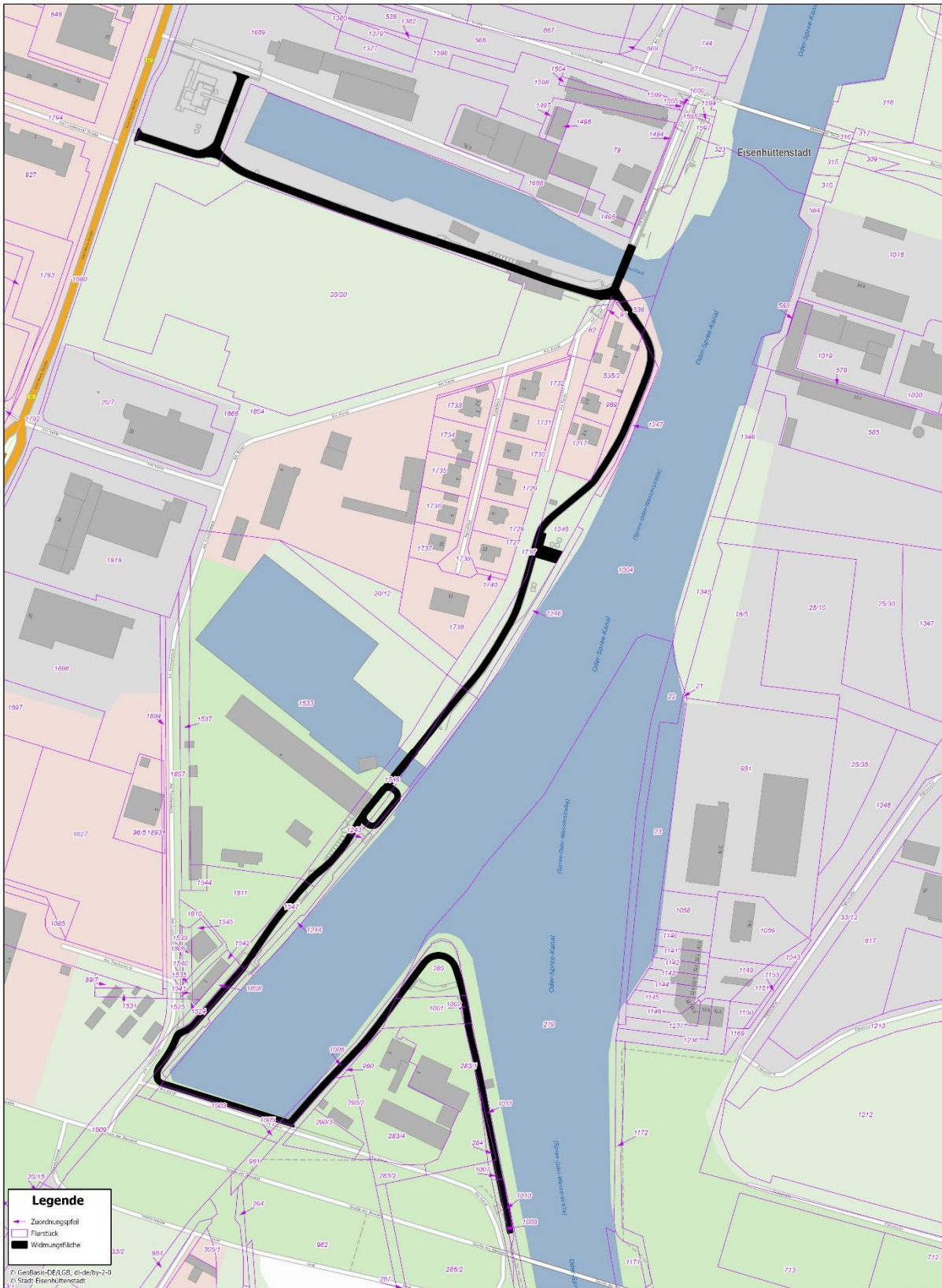
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt einzulegen.

Eisenhüttenstadt, den 19. OKT 2023

F. Balzer
Bürgermeister (Siegel)

Anlage
Lageplan zur Widmungsverfügung



Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
 Datum: 17.10.2023

Widmung Fußweg F 038 | Uferweg Abschnitte 40, 50, 60, 70, 80

Vonbildwirkungen jeder Art sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt. Es gelten die Nutzungsbedingungen der im Kartenbereich benannter Copyrightinhaber.

N
 1:1.800

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Widmungsverfügung

Verkehrsfläche Karl-Marx-Straße und 16 Stellflächen G 104 / Abschnitt 175

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, Nr. 37) erhalten die Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße

**Straßenlage: Karl-Marx-Straße
G 104 / Abschnitt 175
Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenkategorie: Örtliche Einfahrtsstraße**

Zufahrt von der Karl-Marx-Straße Bundesstraße B 112

und wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eisenhüttenstadt

Im beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.
Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Hoch- und Tiefbau, Zimmer 302, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

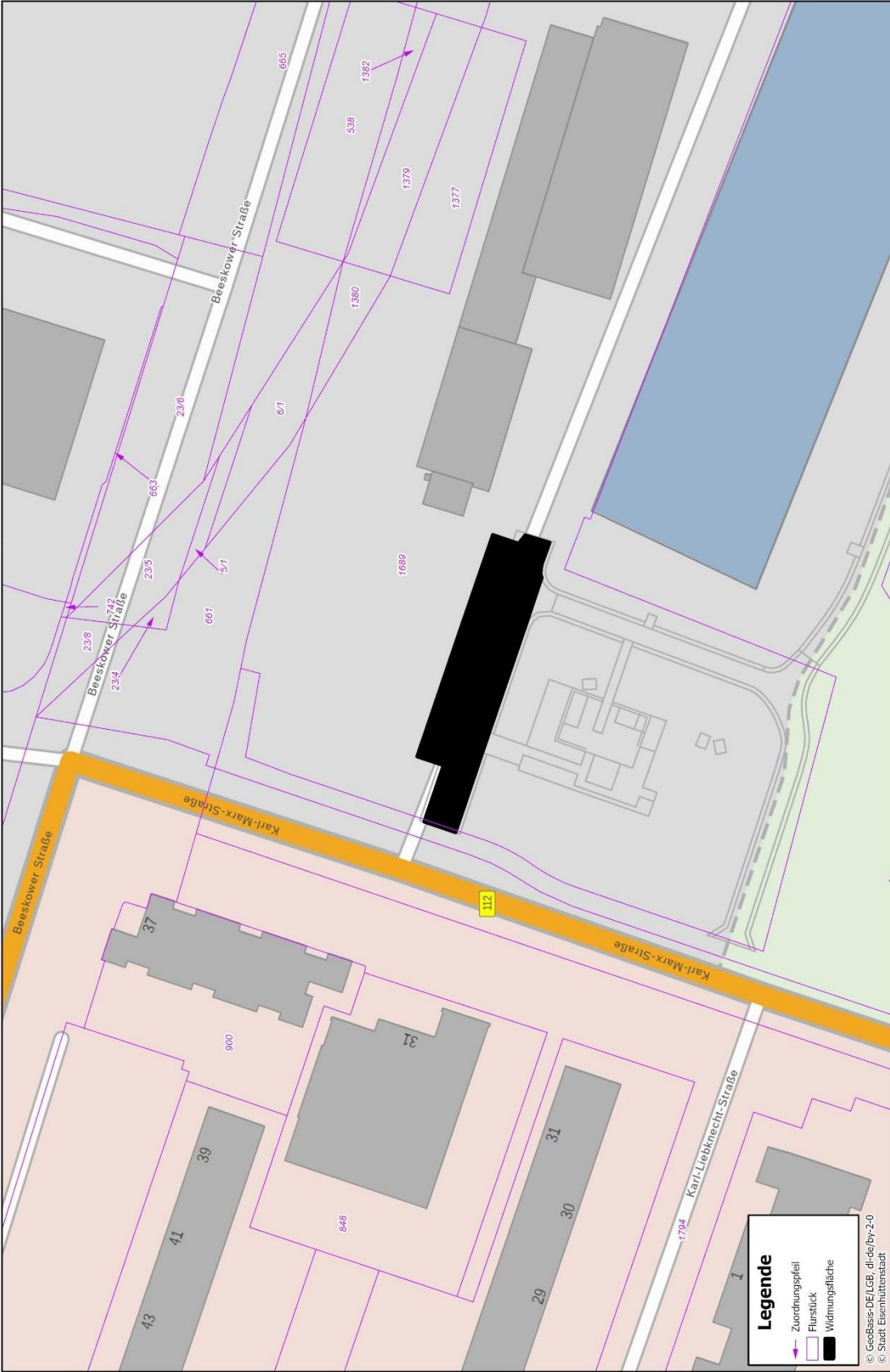
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt einzulegen.

Eisenhüttenstadt, den 19. OKT. 2023

F. Balzer
Bürgermeister (Siegel)

Anlage
Lageplan zur Widmungsverfügung



Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Datum: 17.10.2023

Widmung G 104 | Karl-Marx-Straße Abschnitt 175
Verwilligungen jeder Art sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt. Es gelten die Nutzungsbedingungen der im Kulturbereich bewannter Copyrightinhaber.